



Pressestelle

Kurfürstliches Palais
D-54290 Trier
Fax: 0651/9494-210
Pressestelle@add.rlp.de

Ansprechpartner für Medien

Eveline.Dziendziol@add.rlp.de
Tel.: 0651/9494-223
Miriam.Lange@add.rlp.de

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 033 Trier, den 13.02.2009

ADD warnt vor Kauf von Obdachlosenzeitungen im Namen von „Food for you e.V.“ – Oberverwaltungsgericht bestätigt Zwangsgeldfestsetzung

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Spendenaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat dem Verein „Food for you e.V.“ mit Sitz in Darmstadt/Hessen Spendensammlungen und den Verkauf von Obdachlosenzeitungen für den „guten Zweck“ in Rheinland-Pfalz bestandskräftig untersagt.

Da sich der Verein bisher weigerte, alle Vertrieber der Zeitungen über das Verkaufsverbot in Rheinland-Pfalz zu informieren und die Obdachlosenzeitungen weiterhin in vielen Städten angeboten wurden, setzte die ADD ein Zwangsgeld fest, das von dem Verwaltungsgericht Trier und nunmehr auch durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Eilverfahren bestätigt wurde. „Der Verein komme seinen auferlegten Verhaltsgeboten nicht nach. Weiterhin stelle der Vertrieb von Obdachlosenzeitungen eine erlaubnispflichtige Sammlung dar, welche dem Verein verboten wurde, weshalb die Zwangsgeldfestsetzung keinen rechtlichen Bedenken unterliege“, so die Richter. Der Verein hat Klage gegen die Entscheidung der ADD eingereicht.

Der Vorstand des im Jahr 2005 in Darmstadt/Hessen gegründeten – nicht gemeinnützigen – Vereins „Food for you e.V.“ lässt Obdachlosenzeitungen für vermeintlich gemeinnützige Zwecke, beispielsweise den Betrieb einer Suppenküche vertreiben. Es handelt sich hierbei um die Zeitungen „Food for you e.V.“, „StraMax“ sowie „Streetworker“. Zudem erfolgen öffentliche Spendenaufrufe zugunsten Obdachloser und Kleiderkammern für Bedürftige. Den Nachweis hierfür hat der Verein jedoch bis heute nicht erbracht.

Sollten weiterhin Obdachlosenzeitungen im Namen von Food for you e.V. in Rheinland-Pfalz vertrieben werden, bittet die ADD in Trier um sofortige Mitteilung.

Die ADD weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass direkte Spendenansprachen und Warenverkäufe zugunsten karitativer Zwecke zum Beispiel an der Haustür oder dem Info-Stand, in Rheinland-Pfalz einer Sammlungserlaubnis bedürfen. Die Sammlungserlaubnis sollte sich der Spender im Zweifelsfall unbedingt zeigen lassen.

Die ADD informiert regelmäßig auf ihren Internetseiten über eingeleitete Maßnahmen im Spendenwesen.

Um Verwechslungen mit Vereinen ähnlichen Namens zu vermeiden, bittet die ADD um die genaue Beachtung und Benennung des Vereinsnamens inklusive Ortsbezeichnung.